

Richtlinien für die Subvention von Vereinen die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind ab 2021

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert Vereine, die im Bereich Soziales und Gesundheit wirken und dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, Kulturen und Generationen zu stärken und die Vereinstätigkeit in öffentlichem Interesse liegt.

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben von Vereinen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen und die nicht durch andere Fachbereiche der Stadtgemeinde Mistelbach gefördert werden.

Inhaltliche Ausrichtung des Vereins

Wahrnehmung von Anliegen und Interessen des sozialen Wohlergehens von Personen und Personengruppen die Unterstützung benötigen.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss seinen Sitz iSd. § 4 Abs 2 Vereinsgesetz bzw. eine Zweigstelle in der Stadtgemeinde Mistelbach haben.
- b) Der Verein muss ein „eingetragener Verein“, dh im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen).
- c) Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein. (BAO, VerG)
- d) Haupttätigkeit des Vereins ist die soziale Betreuung von Personen, oder das Setzen von Aktivitäten, die der Gesundheitsförderung und Prävention dienen, die Personen zugutekommt, die in Mistelbach ihren Hauptwohnsitz haben.
- e) Die Ausübung der Vereinstätigkeit muss überwiegend ehrenamtlich sein und darf nicht im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses entlohnt sein.
- f) Der Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein.
- g) Das Förderansuchen muss bis 30.06. des Jahres eingelangt sein.

3. Höhe der Förderung

€ 300,-- für Vereine, welche die Förderungsgrundsätze und die Fördervoraussetzungen erfüllen. In Einzelfällen kann die Förderung aufgestockt werden.

4. Abwicklung

- a) Förderungen sind mittels formlosen Ansuchens einzubringen. Ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres ist dem Förderansuchen beizulegen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Jänner 2021 in Kraft.